

Bericht des Revisionsamtes über die  
Prüfung des Jahresabschlusses des

**Zweckverbandes  
NGA-Netz Darmstadt-Dieburg**

zum 31. Dezember 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bereinigungsverfahren aus Vorjahren.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>5</b>
4.1	<b>Haushaltssatzung .....</b>	<b>5</b>
4.1.1	<b>Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....</b>	<b>6</b>
4.1.2	<b>Verpflichtungsermächtigungen .....</b>	<b>6</b>
4.1.3	<b>Kassenkredite .....</b>	<b>7</b>
4.2	<b>Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
4.2.1	<b>Haushaltsvermerke.....</b>	<b>7</b>
4.2.2	<b>Übertragung von Ansätzen.....</b>	<b>7</b>
4.2.3	<b>Budgetüberschreitungen .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zum Jahresabschluss .....</b>	<b>9</b>
5.1	<b>Vermögensrechnung zum 31.12.2019.....</b>	<b>9</b>
5.1.1	<b>Anlagevermögen.....</b>	<b>12</b>
5.1.1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände.....</b>	<b>12</b>
5.1.2	<b>Umlaufvermögen .....</b>	<b>13</b>
5.1.3	<b>Eigenkapital.....</b>	<b>13</b>
5.1.3.1	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital.....</b>	<b>14</b>
5.1.3.2	<b>Ergebnisverwendung .....</b>	<b>14</b>
5.1.4	<b>Sonderposten.....</b>	<b>15</b>
5.1.5	<b>Rückstellungen .....</b>	<b>16</b>
5.1.6	<b>Verbindlichkeiten.....</b>	<b>17</b>
5.2	<b>Ergebnisrechnung zum 31.12.2019.....</b>	<b>18</b>
5.2.1	<b>Steuern und steuerähnliche Erträge.....</b>	<b>20</b>
5.2.2	<b>Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen.....</b>	<b>20</b>
5.2.3	<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen .....</b>	<b>20</b>
5.2.4	<b>Sonstige ordentliche Erträge .....</b>	<b>21</b>
5.2.5	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....</b>	<b>21</b>
5.2.6	<b>Abschreibungen .....</b>	<b>21</b>
5.2.7	<b>Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben .....</b>	<b>22</b>
5.2.8	<b>Finanzergebnis .....</b>	<b>22</b>
5.3	<b>Finanzrechnung zum 31.12.2019.....</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>25</b>

---

# 1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

## Rechtsgrundlagen der Prüfung

Die Städte und Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Fischbachtal, Griesheim, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Messel, Modautal, Mühlal, Ober-Ramstadt, Otzberg, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Schaafheim, Weiterstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) mit dem Namen „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“.

Gemäß § 17 der Verbandssatzung sind auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts gemäß § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

Nach § 112 HGO hat der Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Nach § 15 der Verbandssatzung werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

Der Vorstand des Zweckverbandes hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verbandsversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Vorstandes entscheiden.

## Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Jahr 2019.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

## Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde vom Vorstand per Umlaufbeschluss, der den Vorstandsmitgliedern am 20.04.2020 zugeleitet wurde, aufgestellt.

---

### **Zweck der Prüfung**

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermitteln,
- der Zweckverband zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren die Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ sowie das satzungsgemäß beim Verband zur Anwendung kommende Gemeindefinanzrecht und hierzu ergänzende Vorschriften.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

---

## 2 Vorbemerkungen

### Aufgabe und Verbandsorgane

Der Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat die Aufgabe, ein NGA-Breitbandnetz für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Verband verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe. Diese sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### Verbandsversammlung

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.

### Verbandsvorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 9 der Verbandssatzung aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzender kraft Amtes ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

### Stand der Entlastung – Vorjahre

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2019 über den Vorjahresabschluss zum 31.12.2018 beschlossen und dem Vorstand gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

### Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Vorstand den Jahresabschluss des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Verbandsversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg erfolgte am 20.04.2020 und somit fristgerecht.

### Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 20.02.2020 legte Herr Landrat Schellhaas als Vorsitzender des Vorstandes eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der der Zweckverband bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

### Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist richtig erfolgt.

### Buchhaltung

Eine Buchführungssoftware wurde zur Abschlusserstellung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ nicht eingesetzt. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden manuell aus der mittels Tabellenkalkulation geführten Buchhaltung hergeleitet.

### 3 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden keine Feststellungen gemacht, die zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

### 4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

#### 4.1 Haushaltssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2019 am 21.11.2018 verabschiedet. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte mit Datum vom 18.01.2019.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	238.675,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	259.087,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
<b>Fehlbedarf</b>	<b>-20.412,00 €</b>
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-20.412,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
<b>Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>-20.412,00 €</b>

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Es wird nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg eine Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfes erhoben. Diese berechnet sich nach den in § 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg ermittelten Anteilen der jeweiligen Kommune. Für die Verbandmitglieder werden für das Haushaltsjahr 2019 folgende Umlagen festgesetzt:

Stadt Babenhausen	6,31 %	3.318,74 €
Stadt Dieburg	4,52 %	2.377,29 €
Gemeinde Eppertshausen	1,77 %	930,93 €
Gemeinde Erzhausen	1,85 %	973,01 €
Gemeinde Fischbachtal	1,93 %	1.015,08 €
Stadt Griesheim	6,17 %	3.245,11 €
Stadt Groß-Bieberau	1,56 %	820,48 €
Stadt Groß-Umstadt	9,08 %	4.775,63 €
Gemeinde Groß-Zimmern	3,67 %	1.930,24 €
Gemeinde Messel	1,15 %	604,84 €
Gemeinde Modautal	4,95 %	2.603,45 €
Gemeinde Mühlthal	5,54 %	2.913,76 €
Stadt Ober-Ramstadt	6,17 %	3.245,11 €
Gemeinde Otzberg	3,73 %	1.961,79 €
Stadt Pfungstadt	7,46 %	3.923,59 €
Stadt Reinheim	5,80 %	3.050,51 €
Gemeinde Roßdorf	4,07 %	2.140,62 €
Gemeinde Schaafheim	3,79 %	1.993,35 €
Stadt Weiterstadt	6,98 %	3.671,13 €
Landkreis Darmstadt-Dieburg	13,50 %	7.100,33 €
Summe:	100,00 %	52.595,00 €

#### **4.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen**

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden keine Kredite festgesetzt. Kreditaufnahmen erfolgten dementsprechend nicht.

#### **4.1.2 Verpflichtungsermächtigungen**

---

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt. Im Berichtsjahr wurden keine Verpflichtungen eingegangen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen belasten.

#### **4.1.3 Kassenkredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden durften, auf 15.000,00 € festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

### **4.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen**

#### **4.2.1 Haushaltsvermerke**

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2019 wie folgt ausgebracht:

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produkts für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produkts verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktbereiches.

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Der Ansatz des Ergebnishaushalts für das Produkt 090150, Konto 6179000 (Aufwendungen zur Erstellung einer Breitbandstudie, technische und juristische Beratung: 65.000 EUR) wird gem. § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

#### **4.2.2 Übertragung von Ansätzen**

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

---

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragen.

Ansätze für Auszahlungen für Investitionen wurden nicht in das Folgejahr übertragen.

Ausführungen über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind im Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO enthalten.

### **4.2.3 Budgetüberschreitungen**

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

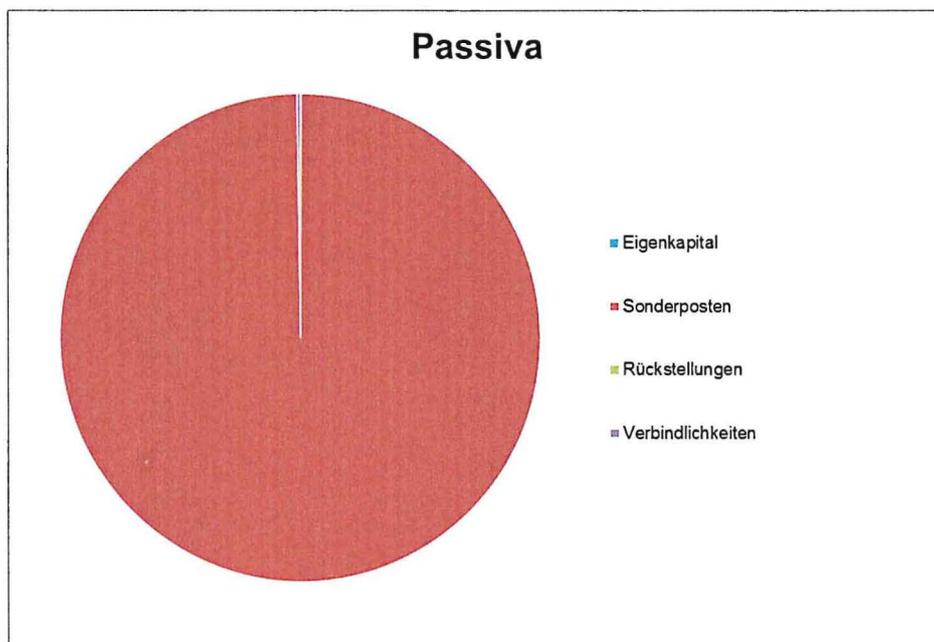
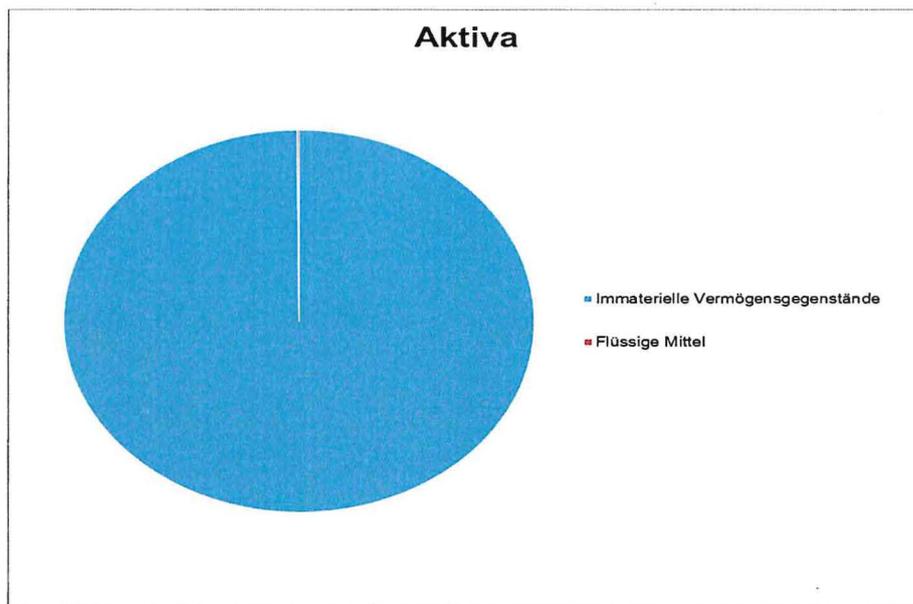
Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Budgetvorgaben eingehalten wurden. Die fortgeschriebenen Planansätze des Budgets wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – nicht überschritten.

## 5 Erläuterungen zum Jahresabschluss

### 5.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden des Zweckverbandes zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Flüssige Mittel	3.930,00 €	32.579,92 €	Eigenkapital	1.978,99 €	21.446,61 €

Finanzrechnung 2019		Ergebnisrechnung 2019	
Einzahlungen	102.372,69 €	Erträge	288.783,39 €
Auszahlungen	131.022,61 €	Aufwendungen	308.251,01 €
<b>Finanzmittelfluss:</b>	<b>-28.649,92 €</b>	<b>Jahresergebnis:</b>	<b>-19.467,62 €</b>

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung des Zweckverbandes zum 31.12.2019 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

**Zweckverband "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"**  
**Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019**

		Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2018	in %			Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2018	in %
<b>Aktiva</b>						<b>Passiva</b>					
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>2.969.087,25</b>	<b>99,73</b>	<b>3.155.143,76</b>	<b>98,98</b>	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1.978,99 €</b>	<b>0,07 %</b>	<b>21.446,61 €</b>	<b>0,67 %</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>2.969.087,25</b>	<b>99,73</b>	<b>3.155.143,76</b>	<b>98,98</b>	<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0,00 €		0,00 €							
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.969.087,25 €		3.155.143,76 €		<b>1.2</b>	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>	<b>1.978,99 €</b>	<b>0,07 %</b>	<b>21.446,61 €</b>	<b>0,67 %</b>
			<b>0,27</b>		<b>1,02</b>	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.978,99 €		21.446,61 €	
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>8.183,85 €</b>	<b>%</b>	<b>32.579,92 €</b>	<b>%</b>	<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>4.253,85 €</b>	<b>0,14 %</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>	<b>1.3.1</b>	<b>Ergebnisvortrag</b>	<b>0,00 €</b>		<b>0,00 €</b>	
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>3.930,00 €</b>	<b>0,13 %</b>	<b>32.579,92 €</b>	<b>1,02 %</b>	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>	1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
						<b>1.3.2</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>		<b>0,00 €</b>	
						1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €		0,00 €	
						1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €		0,00 €	
						<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>2.969.089,28 €</b>	<b>99,73 %</b>	<b>3.155.145,79 €</b>	<b>98,98 %</b>
						<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>2.969.089,28 €</b>	<b>99,73 %</b>	<b>3.155.145,79 €</b>	<b>98,98 %</b>
						2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.969.089,28 €		3.155.145,79 €	
						<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>700,00 €</b>	<b>0,02 %</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>0,03 %</b>
						<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>700,00 €</b>	<b>0,02 %</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>0,03 %</b>
						<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>5.502,83 €</b>	<b>0,18 %</b>	<b>10.131,28 €</b>	<b>0,32 %</b>
						<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>5.502,83 €</b>	<b>0,18 %</b>	<b>10.131,28 €</b>	<b>0,32 %</b>
						<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 %</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>2.977.271,10 €</b>	<b>100 %</b>	<b>3.187.723,68 €</b>	<b>100 %</b>	<b>Summe Passiva</b>		<b>2.977.271,10 €</b>	<b>100 %</b>	<b>3.187.723,68 €</b>	<b>100 %</b>

## 5.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Das Anlagevermögen des Zweckverbandes stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.969.087,25 €	3.155.143,76 €	-186.056,51 €
<b>Summe:</b>	<b>2.969.087,25 €</b>	<b>3.155.143,76 €</b>	<b>-186.056,51 €</b>

### 5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2019 werden folgende immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.969.087,25 €	3.155.143,76 €	-186.056,51 €
<b>Summe:</b>	<b>2.969.087,25 €</b>	<b>3.155.143,76 €</b>	<b>-186.056,51 €</b>

Zum Bilanzstichtag werden beim Zweckverband unter dieser Position die vertraglich vereinbarten Beistandsleistungen zu den Erdarbeiten für den Bau der Breitbandversorgung ausgewiesen.

Die Verbandsversammlung hatte am 24.02.2014 die Vergabe zu Bau und Betrieb eines Breitbandnetzes im Verbandsgebiet mit einem Auftragsvolumen von 3.721.130,00 € beschlossen. Zur Finanzierung gewährten die Verbandsmitglieder im Jahr 2015 dem Zweckverband für die Ausführung der beizustellenden Erdarbeiten Investitionszuweisungen in Höhe des individuellen Verbandsanteils. Der bilanzierte Wert entspricht den seitens des Zweckverbandes geleisteten Zahlungen in den Jahren 2015 bis 2019 in Höhe von insgesamt 3.721.129,97 € abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen in Höhe von insgesamt 752.042,72 €. Die zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 20 Jahren entspricht der Gesamtlaufzeit des Kooperationsvertrages.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus Abschreibungen in Höhe von 186.056,51 €.

Die Abschreibungen werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## 5.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind.

Das Umlaufvermögen des Zweckverbandes setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.253,85 €	0,00 €	4.253,85 €
Flüssige Mittel	3.930,00 €	32.579,92 €	-28.649,92 €
<b>Summe:</b>	<b>8.183,85 €</b>	<b>32.579,92 €</b>	<b>-24.396,07 €</b>

Zum Bilanzstichtag bestanden Forderungen in Höhe von 4.253,85 €. Sie resultieren aus Spitzabrechnungen über Kostenerstattungen mit dem Landkreis, die nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wurden.

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden beim Zweckverband zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Girokonto Sparkasse Dieburg	3.647,71 €	19.287,02 €	-15.639,31 €
Girokonto Sparkasse Darmstadt	282,29 €	13.292,90 €	-13.010,61 €
<b>Summe:</b>	<b>3.930,00 €</b>	<b>32.579,92 €</b>	<b>-28.649,92 €</b>

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge nachgewiesen. Ihre Verminderung gegenüber dem Vorjahr um 28.649,92 € stimmt mit der zur Prüfung vorgelegten Finanzrechnung überein.

## 5.1.3 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital des Zweckverbandes gliedert sich zum 31.12.2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.978,99 €	21.446,61 €	-19.467,62 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.978,99 €</b>	<b>21.446,61 €</b>	<b>-19.467,62 €</b>

Das bilanzierte Eigenkapital resultiert beim Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung um 19.467,62 € verringert.

### 5.1.3.1 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.978,99 €	21.446,61 €	-19.467,62 €
<b>Summe:</b>	<b>1.978,99 €</b>	<b>21.446,61 €</b>	<b>-19.467,62 €</b>

Die Verminderung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses resultiert aus dem negativen Ergebnis des Jahres 2019, welches durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen wurde.

### 5.1.3.2 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Verbandsversammlung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt der Zweckverband mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 19.467,62 € ab. Außerordentliche Geschäftsvorfälle waren nicht zu verzeichnen. Der im Jahr 2019 entstandene Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung wurde laut der zur Prüfung vorgelegten und vom Vorstand aufgestellten Vermögensrechnung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO in voller Höhe durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen.

#### **5.1.4 Sonderposten**

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der vom Zweckverband empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Der Zweckverband hat zum 31.12.2019 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.969.089,28 €	3.155.145,79 €	-186.056,51 €
<b>Summe:</b>	<b>2.969.089,28 €</b>	<b>3.155.145,79 €</b>	<b>-186.056,51 €</b>

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position die im Jahr 2015 erhobenen Investitionsumlagen der Mitgliedskommunen ausgewiesen.

Insgesamt wurden die vom Zweckverband zu tragenden Kosten in Höhe von 3.721.130,00 € für alle Ausbaustufen, die sich aus dem Bauvertrag ergeben, von den Verbandsmitgliedern erhoben, unabhängig vom Fertigstellungs- bzw. Zahlungszeitpunkt.

	Betrag
Bereits geleistete Zahlungen laut Bauvertrag	3.715.192,00 €
Künftige Zahlungen	5.940,00 €
<b>Empfangene Investitionsumlage insgesamt</b>	<b>3.721.132,00 €</b>
Auflösung 2015 (analog Abschreibungsbetrag)	-43.817,30 €
Auflösung 2016 (analog Abschreibungsbetrag)	-159.104,71 €
Auflösung 2017 (analog Abschreibungsbetrag)	-177.007,69 €
Auflösung 2018 (analog Abschreibungsbetrag)	-186.056,51 €
Auflösung 2019 (analog Abschreibungsbetrag)	-186.056,51 €
<b>Summe:</b>	<b>2.969.089,28 €</b>

Abzüglich der gebuchten Auflösung in Höhe von insgesamt 752.042,72 € analog der Abschreibung der geleisteten Investitionszuschüsse ergibt sich zum 31.12.2019 ein Bilanzansatz in Höhe von 2.969.089,28 €.

Die Höhe der Auflösungen des Jahres 2019 stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

### 5.1.5 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind beim Zweckverband folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	700,00 €	1.000,00 €	-300,00 €
<b>Summe:</b>	<b>700,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>-300,00 €</b>

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung	700,00 €
Inanspruchnahme	-645,81 €
Auflösung	-354,19 €
<b>Veränderung</b>	<b>-300,00 €</b>

Die zum 31.12.2018 bilanzierten Rückstellungen für Prüfungsgebühren wurden im Jahr 2019 in Anspruch genommen bzw. aufgelöst. Neu gebildet wurden Rückstellungen in Höhe von 700,00 € für die Gebühren der Prüfung des Jahresabschlusses 2019.

Der Betrag der Inanspruchnahme entspricht der Höhe der angefallenen Prüfungsgebühren. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 354,19 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über den Stand der Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

### 5.1.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Der Zweckverband weist zum 31.12.2019 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.502,83 €	10.131,28 €	-4.628,45 €
<b>Summe:</b>	<b>5.502,83 €</b>	<b>10.131,28 €</b>	<b>-4.628,45 €</b>

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 4.628,45 € verringert.

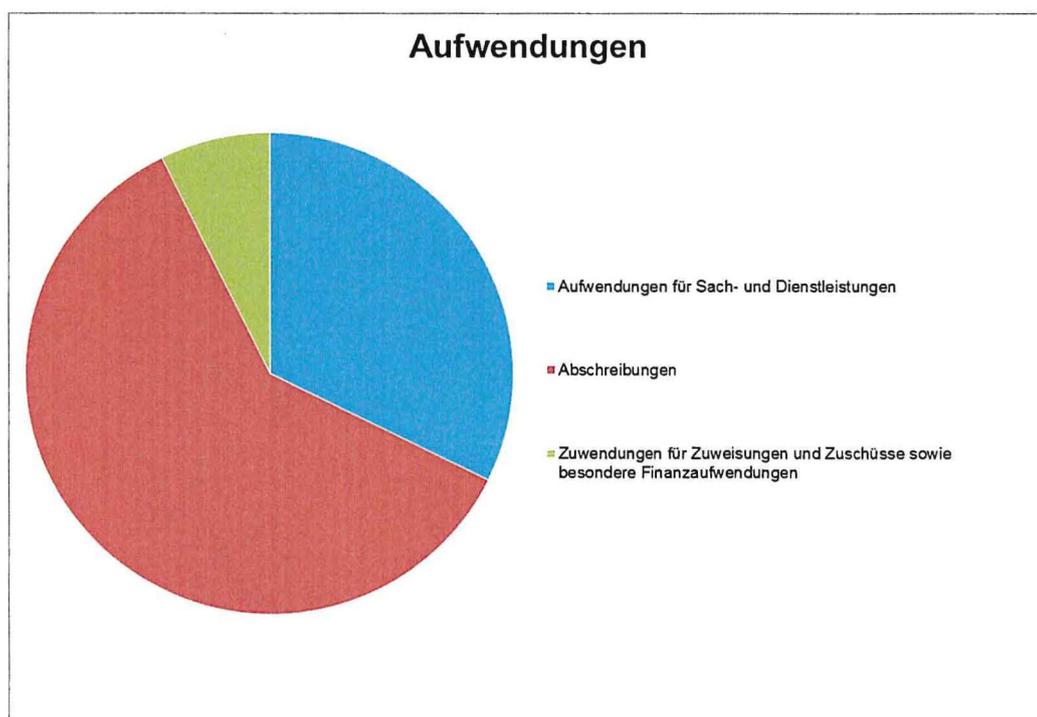
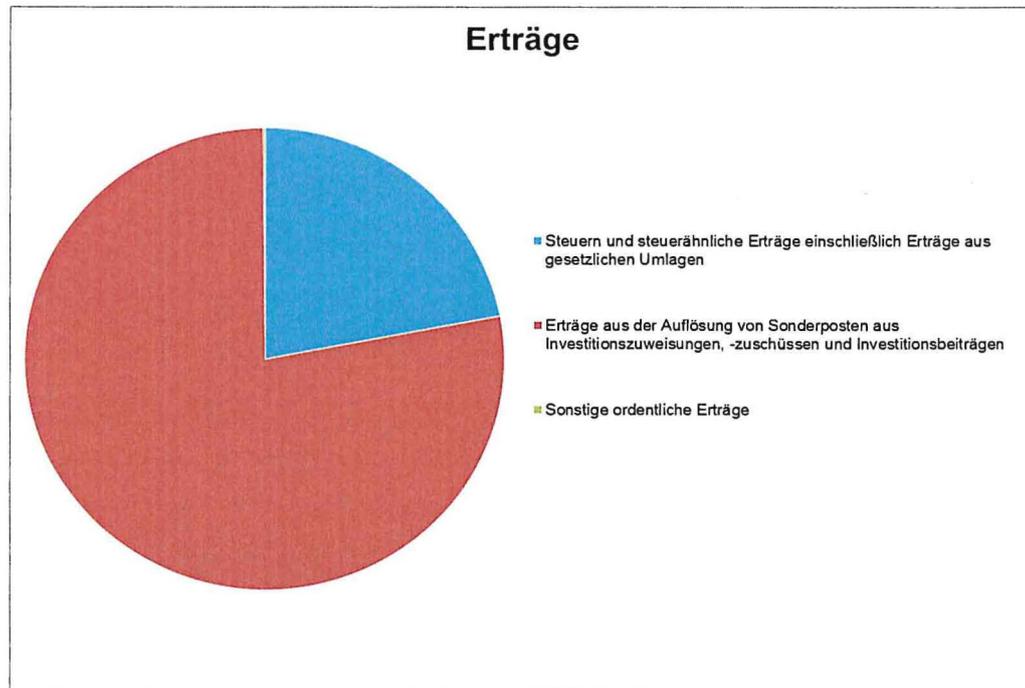
Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.502,83 Euro handelt es sich um nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen für Leistungen, die im Jahr 2019 erbracht wurden. Im Einzelnen waren dies verschiedene Kostenerstattungen an den Landkreis (3.411,49 Euro) sowie eine Rechnung für die juristische Vergabebegleitung (2.091,34 Euro).

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

## 5.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
<b>Ordentliche Erträge</b>				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	45.527,01 €	52.595,00 €	52.594,99 €	0,01 €
Erträge aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0,00 €	0,00 €	49.777,70 €	-49.777,70 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	186.056,51 €	186.080,00 €	186.056,51 €	23,49 €
Sonstige ordentliche Erträge	405,18 €	0,00 €	354,19 €	-354,19 €
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>231.988,70 €</b>	<b>238.675,00 €</b>	<b>288.783,39 €</b>	<b>-50.108,39 €</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
Personalaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.992,70 €	98.000,00 €	99.499,78 €	-1.499,78 €
Abschreibungen	186.056,51 €	186.080,00 €	186.056,51 €	23,49 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	33.387,07 €	25.000,00 €	22.694,72 €	2.305,28 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>233.436,28 €</b>	<b>309.080,00 €</b>	<b>308.251,01 €</b>	<b>828,99 €</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>-1.447,58 €</b>	<b>-70.405,00 €</b>	<b>-19.467,62 €</b>	<b>-50.937,38 €</b>
Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	7,00 €	0,00 €	7,00 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-7,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-7,00 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.447,58 €</b>	<b>-70.412,00 €</b>	<b>-19.467,62 €</b>	<b>-50.944,38 €</b>
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.447,58 €</b>	<b>-70.412,00 €</b>	<b>-19.467,62 €</b>	<b>-50.944,38 €</b>

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten lediglich die ursprünglichen Haushaltsansätze.

Gegenüber dem geplanten Ergebnis von 70.412,00€ trat eine Ergebnisverbesserung um 50.944,38 € ein, wodurch sich das Defizit auf 19.467,62 € verringert hat.

Gemäß Haushaltsplan für das Jahr 2019 bestehen beim Zweckverband zwei Budgets bzw. Produktbereiche, für die im Haushalt entsprechende Teilergebnishaushalte ausgewiesen wurden.

## 5.2.1 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus Zweckverbandsumlagen	45.527,01 €	52.595,00 €	52.594,99 €	0,01 €
<b>Summe:</b>	<b>45.527,01 €</b>	<b>52.595,00 €</b>	<b>52.594,99 €</b>	<b>0,01 €</b>

Die Erträge aus Zweckverbandsumlagen betreffen die gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erhobene Verbandsumlage in Höhe von 52.594,99 €. Die Aufteilung ist der Ziffer 4.1 dieses Berichts zu entnehmen.

Der Anteil der Erträge aus Steuern an den ordentlichen Erträgen betrug 18,21 % (Vorjahr: 19,92 %).

## 5.2.2 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2019 weist der Zweckverband Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Bundesfördermittel Erstellung Breitbandstudie	0,00 €	0,00 €	49.777,70 €	-49.777,70 €
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>49.777,70 €</b>	<b>-49.777,70 €</b>

Die im Berichtsjahr 2018 geplanten Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermittel des Bundes für die Erstellung einer Breitbandstudie) wurden im Berichtsjahr 2019 in Anspruch genommen.

## 5.2.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2019 weist der Zweckverband folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen des öffentlichen Bereiches	186.056,51 €	186.080,00 €	186.056,51 €	23,49 €
<b>Summe:</b>	<b>186.056,51 €</b>	<b>186.080,00 €</b>	<b>186.056,51 €</b>	<b>23,49 €</b>

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten an den ordentlichen Erträgen betrug 64,43 % (Vorjahr: 80,20 %).

## 5.2.4 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2019 weist der Zweckverband folgende sonstige ordentliche Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Sonstige ordentliche Erträge	405,18 €	0,00 €	354,19 €	-354,19 €
<b>Summe:</b>	<b>405,18 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>354,19 €</b>	<b>-354,19 €</b>

Bei den gebuchten Erträgen handelt es sich um die Auflösung der Rückstellungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 0,12 % (Vorjahr: 0,17 %).

## 5.2.5 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für das Jahr 2019 weist der Zweckverband folgende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.992,70 €	98.000,00 €	99.499,78 €	-1.499,78 €
<b>Summe:</b>	<b>13.992,70 €</b>	<b>98.000,00 €</b>	<b>99.499,78 €</b>	<b>-1.499,78 €</b>

Insgesamt liegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 99.499,78 € um 1.499,78 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 79,70 % (Vorjahr: 60,36 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

## 5.2.6 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann.

Die Abschreibungen des Jahres 2019 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuweisungen	186.056,51 €	186.080,00 €	186.056,51 €	23,49 €
<b>Summe:</b>	<b>186.056,51 €</b>	<b>186.080,00 €</b>	<b>186.056,51 €</b>	<b>23,49 €</b>

Es handelt sich hierbei um die planmäßigen Abschreibungen auf die geleisteten Investitionszuschüsse an die ausführende Baufirma.

Die Abschreibungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 60,36 % (Vorjahr: 79,70 %) an den ordentlichen Aufwendungen. Sie entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

## 5.2.7 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben werden für das Jahr 2019 beim Zweckverband wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	33.387,07 €	25.000,00 €	22.694,72 €	2.305,28 €
<b>Summe:</b>	<b>33.387,07 €</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>22.694,72 €</b>	<b>2.305,28 €</b>

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 22.694,72 € sind für Verwaltungskostenerstattungen an den Landkreis Darmstadt-Dieburg für die Besorgung der Verbandsgeschäfte entstanden.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 7,36 % (Vorjahr: 14,30 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

## 5.2.8 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 des Zweckverbandes ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	7,00 €	0,00 €	7,00 €
<b>Finanzergebnis:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-7,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-7,00 €</b>

Im Haushaltsjahr 2019 wurde ein Ansatz von 7,00 € für Zinsen und ähnliche Aufwendungen veranschlagt.

## 5.3 Finanzrechnung zum 31.12.2019

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2019 aus der vorgelegten direkten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-38.715,43 €	-70.412,00 €	-28.649,92 €	-41.762,08 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-5.937,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	77.233,32 €	74.750,00 €	32.579,92 €	42.170,08 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-44.653,40 €	-70.412,00 €	-28.649,92 €	-41.762,08 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	32.579,92 €	4.338,00 €	3.930,00 €	408,00 €

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Im Berichtsjahr wurden keine Haushaltsansätze für Investitionen geplant.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestands in Höhe von 28.649,92 € stimmt mit der Veränderung der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2019 überein.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 70.412,00 € wird für das Jahr 2019 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 28.649,92 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Verbesserung um 41.762,08 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz, die im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse resultiert.

## 6 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Der Zweckverband hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

## 7 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Zweckverbandes einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens des Zweckverbandes zur Prüfung vorgelegt.

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Zweckverband scheinen plausibel. Nach unseren Feststellungen wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung des Zweckverbandes wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

## 8 Schlussbetrachtung

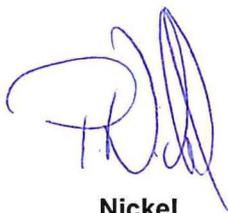
Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ zuständig. Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung des Zweckverbandes geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2019 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung des Zweckverbandes nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Revisionsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 09.07.2020



**Nickel**  
Leiter des Revisionsamtes